Verordnung

des

schweizerischen Bundesrathes, die Masse der Zwölfpfünder- und Sechspfünderkanonen betreffend.

(Vom 6. Juni 1851.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Erwägung, daß die Erfahrung die Unzulänglichkeit der Metallstärke der Geschützröhren herausstellt;

in Erwägung, daß die 1/3 Kugelschwere, Geschützladung für Vollkugeln sich als zu stark erweist;

auf den Vortrag des eidgenössischen Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Ueber die Konstruktion, über die Metallstärke und über die Dimensionen einzelner Theile der Zwölfpfünder- und Sechspfünderkanonen wird festgesezt, was folgt:

	12pfünder-Kanone.				6pfünder-Kanone.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Durchmesser oder Kaliber der Seele	—	3	9	5	—	3	1	6
Durchmesser der Kugel (der größern Kugellehre) . . .	—	3	8	7,5	—	3	—	8,5
Länge der Kanone vom hintern Ende des Bodenstüks bis an die Mündung	6	6	8	—	5	4	—	—
diese Länge beträgt beim Zwölfpfünder 17,24 Kugeldurchmesser und beim Sechspfünder 17,50.								
Länge der Seele oder der Bohrung (beim Zwölfpfünder 16,28 Kugeldurchmesser, beim Sechspfünder 16,57) .	6	3	1	—	5	1	1	3
Länge des Bodenstüks	2	2	3	—	1	8	—	—
Länge des Zapfenstüks	1	1	1	—	—	9	—	—
Länge des Kopfstüks	3	3	4	—	2	7	—	—
Länge der Traube bis zum Bodenstük	—	5	8	—	—	4	6	—
Länge des Kopfes bis mitten in das Halsreifchen . . .	—	7	7	4	—	6	1	6

		12pfünder-Kanone.				6pfünder-Kanone.			
		I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Metalldike	des Bodens	—	3	7	—	—	2	8	7
	hinten am Bodenstüke	—	3	3	—	—	2	5	7
	über die Mitte des Zündlochs	—	3	2	4	—	2	5	2
	vorn am Bodenstüke	—	3	0	2,5	—	2	3	1
	hinten am Zapfenstüke	—	2	8	2,5	—	2	1	8
	vorn am Zapfenstüke	—	2	5	7,5	—	2	—	—
	hinten am Kopfstüke	—	2	3	4	—	1	8	—
	an der Mündung	—	1	4	5	—	1	—	9
Durchmesser der Traube		—	3	8	7	—	3	—	8
Durchmesser des Traubenhalses		—	2	7	4	—	2	1	8
Entfernung der Achse der Tragzapfen vom hintern Ende des Bodenstüks		2	8	7	5	2	3	3	—
Dieselbe liegt unter der Achse der Seele		—	—	4	8	—	—	3	8
Durchmesser und Länge der Tragzapfen		—	3	8	7	—	3	—	8
Die Zapfenschilde, auf der Achse der Tragzapfen senkrecht stehend, sind von der Achse der Seele entfernt		—	5	2	8	—	4	1	4,5
Durchmesser der Zapfenschilde		—	5	8	—	—	4	6	—

		12pfünder-Kanone.				6pfünder-Kanone.			
		I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Die Traube.									
Länge der Traube vom hintern Ende bis an das Leistchen		—	4	3	5	—	3	4	6
Breite des Leistchens		—	—	1	6	—	—	1	2
Dessen Durchmesser		—	3	9	4	—	3	1	5
Breite des Anlaufes am Boden		—	1	2	9	—	1	—	2
Konstruktion der Traube		—	1	—	—	—	—	—	—
Durch b und d ziehe man Perpendikularlinien, trage auf dieselben die Maße bg, bi, dk, dl, dm, ziehe aus c durch die Punkte g, die Linien ch, von unbestimmter Länge, ferner aus c, als Mittelpunkt mit dem Halbmesser ca den Bogen hah und aus gg mit gh gleich gi die Bogen hi von unbestimmter Größe, und verbinde dieselben mit k und n durch Bogen, deren Mittelpunkte l und m sind.	ab .	—	1	4	5	—	1	1	5
	bc .	—	1	—	5	—	—	7	7
	cd .	—	—	5	6	—	—	5	1
	bg .	—	—	6	8	—	—	5	8
	bi .	—	1	9	3,5	—	1	5	4
	dk .	—	1	3	7	—	1	—	9
	dl .	—	2	7	2	—	2	2	1
	dm .	—	3	—	8	—	2	4	—
Die Friesen.									
Breite der Bodenplatte oder des hintersten höchsten Friesen		—	1	3	—	—	1	—	2

	12pfünder-Kanone.				6pfünder-Kanone.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Ihre Höhe über dem Bodenstük	—	—	5	6,5	—	—	4	7
Tiefe des Einstrichs auf der Bodenplatte und dem Rundstabe	—	—	—	5	—	—	—	5
Er ist oben 1‴ breit, unten scharf zulaufend.								
Breite oder Durchmesser des Rundstabes	—	—	4	8	—	—	3	8
Seine Höhe über dem Bodenstük	—	—	5	4	—	—	4	4
Breite des Leistchens	—	—	1	6	—	—	1	2
Seine Höhe über dem Bodenstük, zugleich Halbmesser des Ablaufs	—	—	3	—	—	—	2	5
Halbmesser des Ablaufs hinten am Zapfenstük	—	—	2	—	—	—	1	3
Halbmesser des Ablaufs hinten am Kopfstük	—	—	2	3,5	—	—	2	—
Breite des Halsbandes	—	—	8	—	—	—	6	4
Seine Höhe über dem Kopfstük	—	—	—	8	—	—	—	6
Durchmesser des Halsreifchens	—	—	4	8	—	—	3	8
Alle obigen flachen Verstäbungen laufen parallel mit dem Theile der Kanone, auf welchem sie stehen.								
Breite der Hohlkehle an der Mündung	—	—	4	4	—	—	3	8

	12pfünder-Kanone.				6pfünder-Kanone.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Halbmesser der Abründung	—	—	5	3	—	—	4	6
Breite des Kopfleistchens, parallel mit der Achse der Seele	—	—	1	6	—	—	1	2
Sein Abstand von der Seele	—	1	9	5	—	1	5	3
Halbmesser des Kopfwulstes	—	—	8	5	—	—	6	5
Seine Höhe über der Seele	—	2	8	—	—	2	1	8
Halbmesser des Bogens hinter dem Wulst	1	3	5	—	1	—	6	—
Entfernung der Mitte des Zündloches vom hintern Ende des Bodenstüks . . . . . Dasselbe steht senkrecht auf der Achse der Seele.	—	4	4	2	—	3	4	6
Entfernung der Mitte desselben inwendig vom Boden .	—	—	7	2	—	—	5	9
Durchmesser des Zündloches	—	—	1	8	—	—	1	8
Halbmesser der Abründung des Bodens gegen die Seele	—	—	6	4	—	—	5	1
Entfernung der Mitte der Henkel vom hintern Ende des Bodenstüks . . . . . Die innern Seiten derselben stehen an den Schenkeln eines Winkels, dessen Scheitel in dem niedrigsten Punkt der Seele ist.	2	7	—	4,5	2	1	8	1

	12pfünder-Kanone.				6pfünder-Kanone.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Innere Länge der Henkel	—	4	—	4	—	3	5	—
Entfernung derselben von einander hinten	—	3	8	7	—	2	8	2
Dieselbe vorn	—	3	8	—	—	2	7	6
Der Durchschnitt derselben ist ein Vierek, jede Seite desselben ist lang	—	1	3	—	—	1	—	2
Breite der Abstumpfung der Kanten	—	—	3	2	—	—	2	6
Halbmesser der Abründung der innern Seiten	—	—	8	1	—	—	9	—
Innere Höhe	—	2	4	2	—	2	2	—
Halbmesser der Abründung der obern Winkel	—	—	8	1	—	—	9	—
Breite, zugleich Halbmesser des Anlaufes, die Höhe desselben überall 1‴	—	—	3	2	—	—	2	6
Der vordere Anlauf der Henkel steht an der vordern Tragzapfenlinie.								
Durchmesser über die Platte am Bodenstük	1	1	6	8	—	9	2	4
Durchmesser des Bodenstüks über die Mitte des Zündloches	1	—	4	4	—	8	2	—
Durchmesser vorn am Bodenstük	1	—	—	—	—	7	7	8
Durchmesser des Zapfenstüks dicht vor dem Anlauf . .	—	9	6	0	—	7	5	2

	12pfünder-Kanone.				6pfünder-Kanone.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Durchmesser vorn am Zapfenstük	—	9	1	—	—	7	1	6
Durchmesser des Kopfstüks dicht vor dem Anlauf . . .	—	8	6	3	—	6	7	6
Durchmesser desselben hinter dem Halsband	—	7	2	7	—	5	6	8
Durchmesser über dem Kopfwulst	—	9	5	5	—	7	5	2
Durchmesser am Rand der Mündung	—	6	8	5	—	5	3	4
Weite zwischen den Zapfenschilden	1	—	5	6	—	8	2	9
Länge vom hintern Ende des Bodenstüks bis hinten an die Tragzapfen	2	6	8	1,5	2	1	7	6
Länge vom hintern Ende des Bodenstüks bis zum höchsten Punkte des Kopfes	6	5	3	5	5	2	8	5
Größe des natürlichen Visirwinkels, Minuten	—	—	—	56	—	—	—	56
Der Zündkern aus geschmiedetem Kupfer von vorzüglicher Reinheit.								
Länge des Gewindes, die Schraubengänge sind 1^{III} 9^{IV} breit und tief	—	3	9	—	—	3	1	5
Dessen Durchmesser am obern Ende	—	1	4	4	—	1	4	4
Derselbe am untern Ende	—	1	4	—	—	1	4	—

	12pfünder-Kanone.				6pfünder-Kanone.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Länge des koniſchen Endes	—	—	9	—	—	—	9	—
Deſſen oberer Durchmeſſer	—	1	—	5	—	1	—	5
Der untere	—	—	4	5	—	—	4	5
Höhe des viereckigten Kopfs	—	1	4	—	—	1	4	—
Breite der Viereckſeite	—	1	4	—	—	1	4	—
Der Aufſaz.								
Der Aufſaz beſteht aus einem Cylinder von Geſchüzmetall mit einem Kopf, in welchem ſich der Viſireinſtrich befindet; er bewegt ſich in einem vertikalen durchgehenden Loche, deſſen Mitte um die Größe ſeines Halbmeſſers vor dem hintern Rand der Bodenplatte ſich befindet. Eine ſtählerne Stellſchraube, deren cylindriſches Ende in die Nuth der Viſirſtange paßt, hält den Aufſaz in der erforderlichen Höhe feſt.								
Ganze Länge des Aufſazes	—	8	—	—	—	7	—	—
Durchmeſſer der cylindriſchen Stange	—	—	6	—	—	—	5	5
Ganze Länge des Kopfes	—	1	1	—	—	1	—	—

	12pfünder-Kanone.				6pfünder-Kanone.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Die Länge des vordern Theils und die Breite desselben sind gleich dem Durchmesser der Stange.								
Höhe des Kopfes vorn	—	—	4	—	—	—	3	5
Dieselbe hinten	—	—	2	—	—	—	1	5
Obere Breite des Visirs 2^{m}, die Tiefe desselben . . .	—	—	1	—	—	—	1	—
Die obere Fläche des Kopfes steht 1^{m} über die Bodenplatte hervor.								
Abstand des obern Endes der Nuth vom obern Ende des Kopfes	—	1	5	—	—	1	4	—
Länge der Nuth	—	5	5	—	—	4	—	—
Breite derselben 1^{m} 7^{iv}, die Tiefe	—	—	1	2	—	—	1	2
Die Stange ist auf der linken Seite in Zoll und Linien eingetheilt.								
Länge dieser Eintheilung	—	4	—	—	—	3	—	—
Die Achse der Stellschraube liegt unter dem höchsten Punkt der Bodenplatte	—	1	6	—	—	1	5	—

	12pfünder-Kanone.				6pfünder-Kanone.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Ganze Länge der Stellschraube, die Breite und Höhe des Kopfes 3‴	—	1	1	5	—	1	1	5
Länge des Kopfes der Stellschraube	—	—	9	—	—	—	9	—
In den Kopf der Stellschraube wird eine kleine stählerne Schraube eingeschraubt, deren Länge sich nach dem Anlauf am Boden richtet und keine ganze Umdrehung der Stellschraube zulassen soll, wodurch das Herausfallen dieser Schraube verhindert wird.								
Entfernung der Mitte der kleinen Schraube von der Mitte der Stellschraube	—	—	3	—	—	—	3	—
Das Korn steht etwas hinter dem höchsten Punkt des Kopfes und ist um 5‴ höher.								
Die Aufschrift.								
Das Bodenstük wird mit dem Namen des Kantons, das Kopfstük mit einer Nummer bezeichnet und zwar erhält in jedem Kanton jeder Kaliber eine besondere Reihenfolge von Nummern.								

	12pfünder-Kanone.				6pfünder-Kanone.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Der hintere Rand des Schildes für den Kantonsnamen steht von dem hintern Rand der Bodenplatte entfernt	—	7	—	—	—	6	—	—
Der vordere Rand des Schildes für die Nummer ist hinter der Mitte des Halsreifchens	—	4	—	—	—	4	—	—
Höhe der Schilder 1" 3‴, Höhe der Buchstaben und Zahlen	—	—	9	—	—	—	9	—
Das Gewicht der Geschützröhren wird auf der geraden Fläche des rechten Tragzapfens und die Jahrzahl des Gusses auf der Fläche des linken Tragzapfens aufgezeichnet.								

Art. 2. Die Geschüzladung im Felddienst für 12pfünder- und 6pfünder-Kanonen besteht für Vollkugeln aus ¼ des nominellen Kugelgewichts und für Kartetschen und Kartetschgranaten aus ⅓ des nominellen Kugelgewichts.

Art. 3. Der Durchmesser der Patronen soll, 0,81 des Bohrungsdurchmesser's betragen.

Art. 4. Die bereits angefertigte Munition, der Eidgenossenschaft wie der Kantone, ist umzuarbeiten und mit den Vorschriften der Art. 2 und 3 in Einklang zu bringen.

Art. 5. Durch dieses Dekret wird der Theil I der Ordonnanz vom 28. Juli 1843, ganz und der Art. 3 der Instruktion für die Lieferung der Artilleriemunition vom Jahr 1831 theilweise, in so weit er mit obigen Bestimmungen in Widerspruch ist, aufgehoben.

Dasselbe tritt sofort in Kraft, soll auf übliche Weise bekannt gemacht und auch im Bundesblatt veröffentlicht werden.

Bern, den 6. Juni 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Stellvertreter des Kanzlers
der Eidgenossenschaft:
N. von Moos.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Verordnung des schweizerischen Bundesrathes, die Masse der Zwölfpfünder- und Sechspfünderkanonen betreffend.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1851
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	32
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	20.06.1851
Seite Page Pagina	686-698
Ref. No	10 000 657

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.